



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 30. Oktober 2002

B+A 55/2002

Spitex Lucern Leistungsvereinbarung für einen kundenorientierten Service public

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
19. Dezember 2002**

Übersicht

Weiterführung der Leistungsvereinbarung zwischen der ehemaligen Bürgergemeinde und dem Verein Spitex Luzern durch die Stadt Luzern

Das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen schreibt in Artikel 52 vor, dass die Gemeinden für die ambulante Krankenpflege und für den Hauspflagedienst sorgen. Die ehemalige Bürgergemeinde Luzern beauftragte letztmals per 1. Januar 1998 den Verein Spitex Luzern im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Erbringung dieser Leistungen.

Die Stadt Luzern will nun mit Spitex Luzern eine weitere Leistungsvereinbarung für die Periode 2003 und 2004 abschliessen. Die Herausforderung der nächsten Jahre besteht darin,

- einen Service public im Bereich der Spitex-Leistungen mit einer möglichst hohen Kundenorientierung zu sichern. Dies mit dem Ziel des möglichst langen Verbleibens der Hilfesuchenden in ihrer gewohnten Umgebung;
- die Errungenschaften der letzten Jahre und insbesondere die Leistungsqualität zu wahren und wo notwendig zu verbessern;
- gleichzeitig die Abläufe und Strukturen im Hinblick auf die Kosten zu optimieren;
- die Verrechnungsmodi so zu regeln, dass eine Verlagerung von bisher von der Stadt getragenen Aufwendungen auf die Krankenkassen erfolgt. Die Stadt hat bisher einen überdurchschnittlichen Anteil an den Kosten getragen, die Krankenkassen einen unterdurchschnittlichen.

Bei einer Veränderung der Spitex-Leistungsmenge erhöht bzw. senkt die Stadt Luzern die Subvention entsprechend.

Da nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch in anderen Bereichen verstärkt Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, will der Stadtrat mit einer Vorlage, die bis spätestens in zwei Jahren vorliegt, aufzeigen, wie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Parlament und Exekutive zu erfolgen hat.

Regionalisierung

Im Grossen Stadtrat von Luzern sowie im Einwohnerrat von Kriens und Horw sind Vorstösse zur Regionalisierung bzw. zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit der Spitex-Dienste eingereicht worden. In der Stadt Luzern ist dies das Postulat 169, Dorothee Kipfer namens der SP-Fraktion, vom 7. Januar 2002: „Regionalisierung der Spitexdienste und starkes Dienstleistungszentrum Spitex Stadt Luzern“. Eine von Horw, Kriens und Luzern gemeinsam erstellte Studie zeigt Optimierungsmöglichkeiten im Ausbau einer Verwaltungsgemeinschaft für die Agglomeration Luzern (Nachtdienst, Materialeinkauf, Weiterbildung usw.). Eine Fusion von Spitex-Organisationen könnte mittelfristig ein Sparpotenzial darstellen. Auf Grund der unterschiedlichen Kulturen wäre momentan eine Fusion nur mit erheblichen Widerständen zu vollziehen. Darum soll vorläufig der bisher eingeschlagene Weg einer verstärkten punktuellen Kooperation aktiv weiterverfolgt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Die rechtliche Situation	5
1.2 Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen	5
1.3 Die fachspezifische Situation	5
2 Hauptziele der Spitex-Entwicklung	7
3 Leistungsvereinbarung im Detail	8
3.1 Rahmen	8
3.1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung	8
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen	8
3.1.3 Weitere Grundlagen	9
3.2 Generelle Ziele	9
3.2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen (Service public)	9
3.2.2 Zielgruppen	9
3.3 Leistungsziele und Organisation	10
3.3.1 Ziele	10
3.3.2 Dienstleistungsangebot	10
3.3.3 Arbeitsgrundsätze	11
3.3.4 Qualitätssicherung	11
3.3.5 Koordination	12
3.3.6 Personal	12
3.3.7 Jahresziele / Jahresbericht	12
3.3.8 Aufsichtsstelle	12
3.4 Finanzierung	12
3.4.1 Einnahmen der Spitex Luzern	12
3.4.2 Tarife	13
3.4.3 Berechnung des städtischen Beitrages	13
3.4.4 Überschuss- und Verlustregelung	15
3.5 Controlling	15
3.5.1 Controlling	15
3.5.2 Rechnungsprüfung	16
3.6 Zusammenarbeit	16
3.6.1 Partnerschaftlichkeit	16

3.6.2	Unternehmerische Freiheiten	16
3.6.3	Wirtschaftlichkeit	16
3.7	Dauer der Vereinbarung	16
3.8	Weitere Bestimmungen	17
3.8.1	Änderungen	17
3.8.2	Schlichtungsverfahren	17
3.8.3	Auflösung der Vereinbarung	17
4	Machbarkeitsstudie für eine verstärkte Zusammenarbeit der Spitex-Organisationen Luzern, Kriens und Horw	17
5	Grundlagen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen	19
6	Antrag	20

Anhang

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Die rechtliche Situation

Das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 29. Juni 1981 schreibt in Artikel 52 vor, dass die Gemeinden für die ambulante Krankenpflege und für den Hauspflege-dienst sorgen. Die ehemalige Bürgergemeinde Luzern beauftragte letztmals per 1. Januar 1998 den Verein Spitex Luzern im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Erbringung dieser Leistungen. Diese Leistungsvereinbarung der ehemaligen Bürgergemeinde wird nun durch eine weitere zwischen dem Verein Spitex und der Stadt Luzern abgelöst. Die neue Leistungsvereinbarung soll für die zwei Jahre 2003 und 2004 abgeschlossen werden.

1.2 Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen

Da nicht nur im Sozialbereich, sondern beispielsweise auch im Gesundheitswesen oder in anderen Bereichen vermehrt Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, will der Stadtrat klären, wie eine sinnvolle Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat getroffen werden kann. Er wird bis spätestens in zwei Jahren dem Grossen Stadtrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

1.3 Die fachspezifische Situation

Der Verein Spitex Luzern ist in seiner heutigen Form 1994 aus der Fusion verschiedener Organisationen hervorgegangen, die im Bereich der ambulanten Krankenpflege und der Hauspflege/Familienhilfe tätig waren. Dabei ist es gelungen, Organisationen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschichte und Kultur zu einer professionellen städtischen Spitex-Organisation zusammenzuführen, welche in Luzern eine umfassende und qualitativ hoch stehende Versorgung mit Spitex-Diensten sicherstellt. Dieser Transformationsprozess war für alle Beteiligten **die** Herausforderung der letzten Jahre und ist zweifelsohne gut gelungen.

Ebenfalls in den letzten Jahren sind allerdings auch die Subventionsleistungen der Stadt (bzw. bis 2000 der Bürgergemeinde) stark angestiegen. Diese Feststellung führte dazu, dass die Stadt im Mai 2001 eine Arbeitsgruppe mit je 3 Vertreterinnen und Vertretern der Spitex und der Stadt einsetzte, um zu prüfen, was die Ursachen für diese Entwicklung sind und ob und wie sie in eine andere Richtung gelenkt werden kann.

Die Höhe der städtischen Subventionen an Spitex Luzern werden einerseits durch die Kosten von Spitex Luzern, andererseits durch die Kostenübernahmepaxis der Krankenkassen bestimmt. So sind gewisse sprunghafte Zunahmen der Subventionshöhe in den letzten Jahren auf Änderungen in der Vergütungspraxis der Krankenkassen sowie der Subventionspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zurückzuführen.

Zur Beurteilung der Höhe der Kosten von Spitex sowie der Höhe der städtischen Beiträge wurden Vergleiche – vor allem mit Daten der Agglomeration Luzern sowie den Städten St. Gallen und Zürich – angestellt. Die Gesamtkosten für Spitex-Leistungen können dabei auf die gesamte Bevölkerung bezogen werden. Allerdings müssen dazu demografische Unterschiede (Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung) zusätzlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt, indem die Kosten auf drei Alterskategorien (unter 65; 65–80; über 80) aufgeteilt und auf die jeweils entsprechende Population bezogen werden. Wird so ein bereinigter Pro-Kopf-Wert verglichen, so bewegt er sich für die Stadt Luzern in einer ähnlichen Bandbreite wie z. B. für den Agglomerationsgürtel, teilweise auch leicht unter dem Durchschnitt.

Diese Betrachtung lässt allerdings die Leistungsgrößen ausser Acht. Wird als Leistungsgrösse – wie dies auch vom Schweizerischen Spitex-Verband als Basis für die Leistungsfinanzierung empfohlen wird – die Anzahl der (den Klientinnen und Klienten bzw. den Krankenkassen) verrechneten Stunden herangezogen, so lassen sich einerseits der Versorgungsgrad (Anzahl Stunden bezogen auf die jeweilige Population) berechnen und andererseits die Kosten pro verrechnete Stunde – wobei wiederum nach drei Alterskategorien differenziert wird. Die Vergleiche zeigen dabei, dass der Versorgungsgrad in der Stadt Luzern für die Pflegeleistungen im Durchschnitt liegt, für hauswirtschaftliche Leistungen stark unterdurchschnittlich ist. Deutlich über den Vergleichszahlen liegen dagegen die Kosten pro Leistungseinheit (verrechnete Stunden). Die hohen Kosten pro Leistungseinheit führen auch – bei vergleichbarer Höhe der Tarife – zu vergleichsweise hohen städtischen Beiträgen.

Zwischen Spitex Luzern und der Stadt Luzern bestehen gewisse Meinungsunterschiede, inwieweit die Anzahl der verrechneten Stunden eine geeignete Massgrösse für die erbrachten Leistungen sind. Ebenfalls strittig ist die Frage, ob eine Reduktion der Kosten pro verrechnete Stunde (und damit auch des städtischen Beitrags) in erster Linie über eine Umschichtung bei der Finanzierung erfolgen kann (Restrukturierungen mit dem Ziel, den Anteil der Stunden zu erhöhen, die den Krankenkassen verrechnet werden können) oder ob auch betriebliche Optimierungen zur Reduktion der absoluten Kosten erforderlich sind. Letztendlich wird diese Frage erst bei der Umsetzung der Reorganisationsschritte beantwortet werden können, die Spitex

einleitet, um den in der neuen Leistungsvereinbarung vereinbarten Subventionsrahmen einhalten zu können.

2 Hauptziele der Spitex-Entwicklung

Die Stadt schliesst mit Spitex Luzern für die Jahre 2003 und 2004 **eine neue Leistungsvereinbarung** ab. Darin sind die gewünschten Leistungen hinsichtlich Quantität und Qualität umschrieben. Die Leistungsvereinbarung soll im Wesentlichen den eigentlichen Leistungsteil enthalten, der über längere Zeit Gültigkeit hat, sowie den Finanzierungsmechanismus, **der eine abgestufte Entwicklung der Subventionen** vorsieht und abgestimmt ist auf die Reorganisationschritte von Spitex Luzern.

Auf die nächste Vereinbarungsperiode ab dem Jahre 2005 wird ein Finanzierungsmechanismus vorbereitet, der sich an der erbrachten Leistung orientiert und gleichzeitig exogene Veränderungen (z. B. Krankenkassentarife, BSV-Subventionen) berücksichtigt.

Die Herausforderung der nächsten Jahre besteht darin,

- einen Service public im Bereich der Spitex-Leistungen mit einer möglichst hohen Kundenorientierung zu sichern. Dies mit dem Ziel des möglichst langen Verbleibens der Hilfesuchenden in ihrer gewohnten Umgebung;
- die Errungenschaften der letzten Jahre und insbesondere die Leistungsqualität zu wahren und wo notwendig zu verbessern;
- gleichzeitig die Abläufe und Strukturen im Hinblick auf die Kosten optimieren;
- die Verrechnungsmodi so zu regeln, dass eine Verlagerung von bisher von der Stadt getragenen Aufwendungen auf die Krankenkassen erfolgt. Die Stadt hat bisher einen überdurchschnittlichen Anteil an den Kosten getragen, die Krankenkassen einen unterdurchschnittlichen.

Bei einer Veränderung der Spitex-Leistungsmenge erhöht bzw. senkt die Stadt Luzern die Subvention entsprechend.

Die Leistungsvereinbarung soll also sicherstellen, dass die Spitex-Leistungen im bisherigen Umfang und der bisherigen Qualität erbracht werden. Betriebliche Optimierung und Reorganisation ermöglichen es, diese Aufgabe auch bei einer über die Vertragsdauer abnehmenden städtischen Subventionszahlung zu erfüllen. Die von der Stadt zu tragenden Aufwendungen nähern sich damit jenen vergleichbarer Gemeinden an. Da während der Vertragsdauer Veränderungen der Rahmenbedingungen möglich sind, muss neben einer Basissubvention auch ein Anpassungsmechanismus an exogene Einflussgrössen vereinbart werden.

Mittelfristig strebt die Stadt Luzern eine Finanzierung pro Leistungseinheit (z. B. verrechnete Stunde) an und möchte vom **bisherigen Defizitdeckungsprinzip übergehen zum Prinzip der**

leistungsorientierten Beiträge, wie dies auch in anderen Städten immer mehr üblich wird. Der Spitex Verband Schweiz hat eine Empfehlung zu Leistungsvereinbarungen erstellt und schlägt vor, die Beiträge auf der Basis der Leistungen pro verrechnete Stunde festzulegen. Spitex Luzern befindet sich in einer Phase der Weiterentwicklung der Organisation.

Da sich in einer solchen Phase eine neue Praxis der Verrechenbarkeit einspielen muss und somit eine verlässliche Basis für die Festsetzung von Kosten pro Leistungseinheit fehlt, macht für eine Übergangsphase eine pauschal festgelegte Summe mehr Sinn. In dieser Phase kann auch geklärt werden, ob die verrechenbaren Stunden nach KVG die geeignete Bezugsgrösse für eine leistungsbezogene Finanzierung sind oder ob es andere Kenngrössen gibt.

Die leistungsbezogene Finanzierung soll möglichst ab 2005 realisiert werden.

3 Leistungsvereinbarung im Detail

Die Leistungsvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

3.1 Rahmen

3.1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Stadt Luzern und Spitex Luzern bezwecken mit dieser Leistungsvereinbarung die Gewährleistung einer qualitativ hoch stehenden, wirtschaftlichen und wirksamen Versorgung der in Luzern wohnenden Bevölkerung mit Spitex-Leistungen und sozialverträglich ausgestalteten Tarifen.

Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit von Stadt und Spitex, legt die Aufgaben, Pflichten und Rechte beider Partnerinnen fest und löst diejenige der ehemaligen Bürgergemeinde vom 1. Januar 1998 ab.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Ebene

- Bundesgesetz über die Krankenpflege (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV Artikel 51
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflegeversicherung KLV), Artikel 7 ff.
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Art. 101bis über die Beiträge an nichterwerbswirtschaftliche Spitex-Organisationen inkl. Kreisschreiben

Kantonale Ebene

- Kantonales Gesundheitsgesetz vom 29. Juni 1981, § 52 Absatz 3

Gemeindeebene

- Reglement über offene Altershilfe der Bürgergemeinde Luzern vom März 1983

3.1.3 Weitere Grundlagen

- Altersleitbild der Stadt Luzern 1990–2005 „Senioren im Zentrum“
- Altersleitbild Kanton Luzern, 2001, „Alter geht uns alle an!“
- Leitbild Soziale Aufgaben der Bürgergemeinde Luzern, 1995
- Bericht Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik Stadt Luzern 2002

3.2 Generelle Ziele

3.2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen (Service public)

Spitex Luzern fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

Spitex Luzern setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten zu erreichen vermag.

3.2.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde.

Die Spitex-Dienstleistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente oder betagte Menschen;
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes;
- pflegende Angehörige und weitere Personen.

3.3 Leistungsziele und Organisation

3.3.1 Ziele

- Die Spitex-Dienstleistungen ermöglichen es hilfe- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern, so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.
- Die Spitex-Dienstleistungen ermöglichen die Verkürzung von Spital- und Heimaufenthalten.
- Spitex Luzern berät ihre Klientinnen und Klienten und vermittelt weitere Dienstleistungen.
- Spitex Luzern berät und unterstützt pflegende Angehörige, Nachbarn, Freunde usw.
- Spitex Luzern verfügt über eine verbindliche Klientendokumentation.
- Spitex Luzern führt eine Leistungsstatistik mit betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

3.3.2 Dienstleistungsangebot

Spitex Luzern sorgt dafür, dass die folgenden Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege angeboten werden:

- pflegerische Dienstleistungen (Dienstleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV)
- pflegerische Notfalleinsätze bei bestehenden Klientinnen und Klienten
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Betreuung
- Vermittlung weiterer Dienstleistungen im Sinne einer Triage-Funktion von z. B. Mahlzeitendienst, Reinigungsdiensten, sozialer Begleitung, Sozialberatung usw.
- Beratung und Prävention in Gesundheitsfragen
- Koordination und Zusammenarbeit mit andern Diensten im Sozial- und Gesundheitswesen

Die Dienstleistungen werden während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr angeboten. Einsätze in der Nacht und am Wochenende erfolgen aber nur, wenn es die Situation erfordert. Wochenend- und Ferienablösungen für Leistungen, die sonst vom Arzt oder von privaten Spitex-Anbietern erbracht werden, übernimmt Spitex Luzern nicht.

Spitex Luzern übernimmt in der Regel Notfalleinsätze nur bei bestehenden Klientinnen und Klienten.

Einsätze für Klientinnen und Klienten, die nicht in der Stadt Luzern wohnhaft sind, werden gegen Verrechnung der vollen Kosten ausgeführt.

Bedarfsabklärung

Spitex Luzern verfügt über ein dokumentiertes Instrument zur Bedarfsabklärung. Dieses Instrument ist der Stadt zur Kenntnis zu bringen. Veränderungen und Anpassungen des Instruments oder der angewendeten Kriterien haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen.

Spitex Luzern erbringt im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung nur Leistungen, für die gemäss Bedarfsabklärung ein Bedarf ausgewiesen ist.

Leistungspflicht

Für Spitex Luzern besteht eine Leistungspflicht, sofern die nachgefragte Leistung im mit der Stadt vereinbarten Dienstleistungsangebot enthalten und der Bedarf mit Hilfe der Bedarfsabklärung für Spitex-Basisdienste nachgewiesen ist.

Ablehnung der Leistungserbringung

Die Leitung von Spitex Luzern kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder bei wiederholten groben Beschimpfungen.

Zusätzliches Angebot

Spitex Luzern steht es frei, Dienste anzubieten, die über die Basis-Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung und gemäss Bedarfsabklärung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Stadt nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

3.3.3 Arbeitsgrundsätze

Die Spitex-Dienstleistungen

- erfolgen ausgehend von einer Bedarfsabklärung, in der Regel vor Ort sowie einer Pflegeplanung für die zu betreuende Person und ihr Umfeld;
- basieren auf einer Vereinbarung mit der Klientin/dem Klienten;
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Klientin/des Klienten und ihres/seines Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbstständigkeit der Klientin/des Klienten;
- fördern die Selbstverantwortung der Klientin/des Klienten;
- haben klare, der Klientin/dem Klienten bekannte Grenzen in Bezug auf zeitliche Dauer und Zumutbarkeit;
- werden effizient und kostenbewusst erbracht;
- werden von den Klientinnen und Klienten gemäss Tarifsysteem vergütet.

3.3.4 Qualitätssicherung

Spitex Luzern erfüllt die für Spitex-Leistungen geltenden Qualitätsstandards des schweizerischen Spitex-Verbandes. Sie betreibt darum eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

3.3.5 Koordination

Spitex Luzern koordiniert ihre Dienstleistungen mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, der Notfallpraxis Permanence im Bahnhof, mit den Pflege-, Wohn- und Altersheimen sowie mit den Hausärztinnen und Hausärzten.

Ausserkommunale Einsätze können angeboten werden, wenn sie die Betriebsauslastung von Spitex Luzern optimieren und die Vollkosten (abzüglich BSV-Subventionen und Krankenkassenbeiträge) vergütet werden.

3.3.6 Personal

Spitex Luzern stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Spitex Luzern ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

Spitex Luzern stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Die Anstellungsbedingungen des Personals orientieren sich am Personalreglement und an der Personalverordnung der Stadt Luzern.

3.3.7 Jahresziele / Jahresbericht

Spitex Luzern erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Spitex Luzern unterbreitet der Stadt Luzern den Jahresbericht jeweils per Ende März und die Jahresziele sowie das Budget bis Ende September.

3.3.8 Aufsichtsstelle

Die Sozialdirektion ist Beschwerdestelle für Klientinnen und Klienten von Spitex Luzern. Sie erlässt Verfahrensvorschriften.

3.4 Finanzierung

3.4.1 Einnahmen der Spitex Luzern

Die Einnahmen von Spitex Luzern setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen
- Beiträgen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)

- Beiträgen der Gemeinde
- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen von Dritten wie z. B. Spenden an die Spitex-Dienste

3.4.2 Tarife

Für die kassenpflichtigen Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (Artikel 7 KLV) legt der jeweils geltende Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Spitex Kantonalverband Luzern die Tarife fest.

Für alle anderen Dienstleistungen ist Spitex frei, die Tarife festzulegen. Die Tarife für bedarfsorientierte Basis-Dienstleistungen müssen aber so festgelegt werden, dass sie für Personen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit tragbar sind. Spitex Luzern ist frei, die selber festgelegten Tarife nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abzustufen.

3.4.3 Berechnung des städtischen Beitrages

Der städtische Beitrag setzt sich in jedem Jahr zusammen aus der vereinbarten Basissumme sowie aus allfälligen Zuschlägen oder Abzügen, die sich aus der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen ergeben.

Basissumme

Die Basissumme für die einzelnen Jahre (siehe unten) wurde errechnet auf Grund der aktuellen Leistungs- und Kostenstruktur im Vergleich mit anderen Spitex-Organisationen sowie auf Grund der städtischen Erwartungen an künftige Optimierungen bei der Leistungserstellung. Die nachstehenden Beträge zeigen die angestrebte Entwicklung der Höhe des städtischen Beitrages auf. Diese Beiträge werden im jeweiligen städtischen Jahresbudget eingestellt und müssen vom Grossen Stadtrat jährlich beschlossen werden.

2003	2004
3,45 Mio. Franken	3,35 Mio. Franken

Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)

Um möglichen künftigen Entwicklungen (exogenen Faktoren) während der Vertragsdauer Rechnung tragen zu können, werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Eine Erhöhung oder Verminderung der Leistungsmenge führt zu einer Erhöhung oder Verminderung der Subvention, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die gesamte Fallzahl (Dossiers) im Bereich der Pflege und Hauswirtschaft hat um mehr als 10 % zu- bzw. abgenommen. Personen, die pflegerische und/oder hauswirtschaftli-

che Leistungen beziehen, gelten als ein Fall. Die durchschnittliche Anzahl Fälle belief sich in den Jahren 1999–2001 pro Jahr auf jeweils 1'150 Fälle bzw. Dossiers.

- Eine Veränderung der Fallzahl darf nicht auf eine veränderte Praxis bei der Bedarfsermittlung zurückzuführen sein, es sei denn, eine solche wurde mit der Stadt vereinbart.

Über die Höhe des Zuschlags/Abzugs entscheidet die Stadt Luzern auf Grund eines Antrags von Spitex Luzern, der mit den erforderlichen Berechnungen zu dokumentieren ist.

- Eine Erhöhung/Senkung der Krankenkassentarife (oder die Einführung von Zuschlägen usw.) führt zu einer Reduktion/Erhöhung der Subventionssumme. Die Tariffdifferenz multipliziert mit der Anzahl verrechneter Stunden wird von der Basissumme abgezogen (bei Tarifierhöhung) bzw. dazu addiert (bei Tarifsenkung).
- Änderungen im Vertrag mit den Krankenkassen führen zu einer Erhöhung/Reduktion der Subvention, sofern dadurch Leistungen neu verrechnet werden können (z. B. Telefonate, Dokumentation, Wegzeiten usw.) oder bisher verrechnete Leistungen nicht mehr verrechnet werden dürfen. Über die Höhe des Zuschlags/Abzugs entscheidet die Stadt Luzern auf Grund der entsprechenden Dokumentation durch Spitex Luzern.
- Eine Praxis-Änderung bei der Berechnung (bzw. später der Wegfall) der BSV-Subventionen wird berücksichtigt und führt zu einer Erhöhung bzw. Reduktion der Subventionssumme. Die Erhöhung/Reduktion der Subvention entspricht betragsmässig der Höhe der ausfallenden/zusätzlich gewährten Bundessubventionen.
- Die Modellrechnungen zur Ermittlung der Basissumme gehen von einer jährlichen Teuerung von 1 % und einer jährlichen Steigerung der Lohnsumme (netto) von 2 % aus. Spitex Luzern richtet sich bei der Budgetierung an den jeweiligen städtischen Vorgaben für Teuerung und Lohnanstieg aus. Differieren diese Vorgaben um mehr als 0,5 Prozentpunkte von den erwähnten Annahmen, so erfolgt eine Erhöhung bzw. Reduktion der Subvention in der Höhe der durch die Abweichung zusätzlich anfallenden Kosten bzw. der durch die Abweichung erzielten Einsparungen.

Der effektive Budgetbetrag wird – ausgehend vom Basisbetrag und allfälligen zu berücksichtigenden Änderungen – jeweils bis Ende Mai des Vorjahres durch die Stadt ermittelt und Spitex Luzern mitgeteilt. Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die definitive Subvention – gemäss den für das Rechnungsjahr effektiv massgebenden exogenen Faktoren – berechnet, und zwar bis Ende April.

Die Anpassung des Budgetbetrages kann auch bereits früher vorgenommen werden, nämlich zu dem Zeitpunkt, wo die Veränderung eines exogenen Faktors bekannt wird.

Besteht bei der definitiven Abrechnung eine Differenz zwischen dem definitiven Subventionsanspruch und dem im jeweiligen Jahr effektiv entrichteten Betrag, so erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Verrechnung mit der Subvention des laufenden Jahres.

Veränderungen der in der Tabelle festgehaltenen Basissummen und Nachzahlungen, die jeweils nicht aus einem der oben erläuterten Gründe erforderlich sind, werden ausgeschlossen.

Zusätzliche Kosten für Reorganisationsmassnahmen

Wenn es sachdienlich ist, soll für die erforderlichen Reorganisationsmassnahmen externe Unterstützung herangezogen werden. Sofern der Bedarf ausgewiesen ist, kann die Stadt Luzern für die Projekte, die zur Umsetzung der Vorgaben führen, eine zweckgebundene Zusatzsubvention von maximal Fr. 50'000.– pro Jahr sprechen, sofern Spitex Luzern diese Mittel nicht selber aufbringen kann. Auch für zusätzliche Arbeiten von internen Mitarbeitenden kann dieser Betrag, oder ein Teil davon, geltend gemacht werden.

Zahlungsmodus

Die Stadt Luzern zahlt in vierteljährlichen Raten den Beitrag, der im Budget der Stadt Luzern vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Nachzahlung/Verrechnung.

3.4.4 Überschuss- und Verlustregelung

Ein Rechnungsüberschuss verbleibt bei Spitex Luzern. Ein Überschuss muss einer betrieblichen Reserve zugeführt werden, solange der Bestand dieser Reserve nicht höher als 10 % eines Jahresumsatzes ist. Besteht ein Verlustvortrag, muss der Überschuss zu dessen Tilgung verwendet werden.

Ein Defizit muss von Spitex Luzern getragen werden und wird – soweit möglich – aus der erwähnten Reserve finanziert.

3.5 Controlling

3.5.1 Controlling

Spitex Luzern informiert die Stadt Luzern trimesterweise jeweils auf Ende des nächsten Monats über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Damit informiert Spitex auch über die Erfüllung der Leistungsziele und der Leistungsvereinbarung im Bereich der qualitativ hoch stehenden, wirtschaftlichen und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Leistungen (Qualitätssicherung).

3.5.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung von Spitex Luzern wird durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern geprüft. Die Rechnungsprüfung erfolgt kostenlos.

3.6 Zusammenarbeit

3.6.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien – Stadt Luzern und Spitex Luzern – verstehen sich als Partnerinnen, um den Service public im Bereich der Pflege und Betreuung zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren.

3.6.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung, und insbesondere unter Beachtung der städtischen Besoldungsvorschriften, hat Spitex Luzern die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

3.6.3 Wirtschaftlichkeit

Spitex Luzern verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich, wirksam und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

3.7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2003 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2004.

Mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann die Leistungsvereinbarung per 31. Dezember 2003 aufgelöst werden.

Spätestens 12 Monate vor Auflösung dieses Vertrages treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

3.8 Weitere Bestimmungen

3.8.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

3.8.2 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

3.8.3 Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

4 Machbarkeitsstudie für eine verstärkte Zusammenarbeit der Spitex-Organisationen Luzern, Kriens und Horw

Im Grossen Stadtrat von Luzern sowie im Einwohnerrat von Kriens und Horw sind Vorstösse zur Regionalisierung bzw. zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit der Spitex-Dienste eingereicht worden. In der Stadt Luzern ist dies das Postulat 169, Dorothee Kipfer namens der SP-Fraktion, vom 7. Januar 2002: „Regionalisierung der Spitexdienste und starkes Dienstleistungszentrum Spitex Luzern“.

Die Sozialvorsteher der drei beteiligten Gemeinden haben eine Projektorganisation beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine verstärkte Zusammenarbeit bzw. eine Fusion der drei Spitex-Organisationen Luzern, Kriens und Horw zu erstellen. Mit Unterstützung einer externen Unternehmensberatungsfirma wurde per Mai 2002 diese Machbarkeitsstudie entwickelt.

Wichtigste Ergebnisse:

Augabenteilung Bund, Kantone und Gemeinden

Im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich müssen die beteiligten Partner, wie z. B. die lokalen Spitex-Organisationen, der Spitex Kantonalverband Luzern SKL, der Verband Luzerner

Gemeinden VLG und der Sozialvorsteherinnen und -vorsteher Verband Luzern SVL, eine gemeinsame Strategie entwickeln, um die Anliegen gegenüber dem Zentralschweizer Krankenversicherer Verband ZKV sowie dem Kanton Luzern möglichst optimal vertreten zu können. Dies sollte auch zu einer höheren Durchsetzungskraft führen.

Leistungsvereinbarungen an die Spitex-Organisationen

Die Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Spitex-Organisationen sollen untereinander angepasst und mit einer leistungsbezogenen Finanzierung ergänzt werden.

Fusion

Aus einer Fusion könnte sich mittelfristig ein Sparpotenzial ergeben. Im Vordergrund stehen dabei Einsparungen im Personalbereich (Administration und Geschäftsleitung) sowie Kostenreduktion im Bereich Raummiete und Infrastruktur.

Auf Grund der unterschiedlichen Kulturen der drei Spitex-Organisationen wäre momentan eine Fusion oder partielle Fusion nur mit erheblichen Widerständen zu vollziehen. Bei einer allfälligen Fusion müsste auch die lokale Identifikation sichergestellt werden.

Die drei Sozialvorsteher haben deshalb den Vorentscheid getroffen, ein Fusionsprojekt zurzeit nicht weiterzuverfolgen, sondern das Sparpotenzial aus zusätzlichen Kooperationsformen evaluieren zu lassen. Wichtig ist eine Bündelung der Kräfte. Zentral sind Arbeitsformen, die eine mögliche Fusion zu einem späteren Zeitpunkt offen lassen.

Verwaltungsgemeinschaft – Ausbauen für die Agglomeration Luzern

Der finanzielle Nutzen könnte v. a. in den Bereichen Personal-, Raum- und Infrastrukturkosten liegen. Das Modell eines Service-Centers wird weiterverfolgt, wobei weitere Gemeinden – insbesondere der Agglomeration – für ein solches Service-Center-Projekt zu gewinnen sind.

Zusammenarbeit in Teilbereichen

In vielen Bereichen soll die bereits bestehende Zusammenarbeit aufrechterhalten bzw. ausgebaut werden:

- Nachtdienst
- Materialeinkauf
- Weiterbildung
- Springerpool
- Informations- und Erfahrungsaustausch über Entwicklungen

Spitex-Forum

Entwicklungen sollten zukünftig nicht nur im Bereich des eigenen Spitex-Dienstes oder der Gemeinde besprochen, sondern in einem grösseren Umfeld diskutiert werden. Auch Anliegen der internen organisatorischen Entwicklung sollen im Forum behandelt werden. Gerade der Ausbau der ambulanten Angebote, die auch eine Entlastung des stationären Bereiches darstellen, sollte gemeindeübergreifend entwickelt werden. Dieser Austausch in einem Spitex-Forum

könnte jährlich 2 bis 3 Mal in Form von moderierten Workshops stattfinden. Die Zusammenarbeit und Koordination mit dem Spitex Kantonalverband SKL ist sicherzustellen. Weiter können auch Vertretungen anderer Verbände, wie z. B. VLG und SVL, eingeladen werden.

Tagesheime

Die Stadt Luzern führt im Betagtenzentrum Eichhof und die Gemeinde Kriens führt im Alters- und Pflegeheim Zunacher je ein Tagesheim.

Die Machbarkeitsstudie stellt drei Stossrichtungen vor:

- Konzentration auf ein Tagesheim
- Fortführung der Tagesheime Eichhof und Zunacher mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Einzugsgebiet vergrössern auf mehrere Gemeinden, Ausgestaltung auf Grund einer Bedarfsanalyse

Die drei Sozialvorsteher verfolgen dieses Projekt weiter und bringen eine Variante im jeweils zuständigen Gremium zum Entscheid.

5 Grundlagen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen

Der Stadtrat will verstärkt mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Davon betroffen sind verschiedene Bereiche, wie z. B. das Gesundheitswesen oder der Sozialbereich. Neben finanzrechtlichen Fragestellungen sind auch Fragen der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Parlament und Exekutive zu klären. Der Stadtrat will diese Fragestellungen bearbeiten und bis in spätestens zwei Jahren dem Grossen Stadtrat eine Vorlage unterbreiten.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, ihn im Sinne des hier vorgelegten Berichtes mit der Ausarbeitung einer Vorlage, wie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Grosse Stadtrat und Stadtrat beim Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen erfolgen soll, zu beauftragen,

- der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern zuzustimmen,
- das Postulat 169, Dorothee Kipfer namens der SP-Fraktion, vom 7. Januar 2002 „Regionalisierung der Spitexdienste und starkes Dienstleistungszentrum Spitex Stadt Luzern“ zu überweisen und abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. Oktober 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 55/2002 vom 30. Oktober 2002 betreffend

Spitex Luzern, Leistungsvereinbarung für einen kundenorientierten Service public,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 Ziff. 2 lit. a und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, wie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Grosse Stadtrat und Stadtrat beim Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen erfolgen soll.
- II. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern wird zugestimmt.
- III. Das Postulat 169, Dorothee Kipfer namens der SP-Fraktion, vom 7. Januar 2002 „Regionalisierung der Spitexdienste und starkes Dienstleistungszentrum Spitex Stadt Luzern“ wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Dezember 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Anhang

Subventionsberechnung Spitex Luzern

Jahr	bei Vertragsabschluss (Referenzwerte)	Subventionsjahr
Basisbetrag gemäss Leistungsvereinbarung		
Anpassung auf Grund Mengenveränderung		
Anzahl Fälle	1'150	
Reduktion / Erhöhung der Fallzahl in %		
Festgelegte Anpassung der Subvention		
Anpassung auf Grund Tarifierpassung Krankenkassen		
Tarif Bedarfsabklärung und Beratung	60.00	
Tarif Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	52.00	
Tarif Massnahmen der Grundpflege	45.00	
Stunden Bedarfsabklärung und Beratung		
Stunden Massnahmen der Untersuchung und Behandlung		
Stunden Massnahmen der Grundpflege		
Errechnete Anpassung der Subvention		
Anpassung auf Grund Änderung BSV-Subvention		
Subventionssatz BSV	28%	
Basis der Subventionierung BSV (Lohnkosten)		
Entgangene / zusätzliche Subvention BSV		
Errechnete Anpassung der Subvention		
Anpassung auf Grund veränderter Verrechenbarkeit		
neu / nicht mehr verrechenbar		
anwendbarer Tarif		
Anzahl Stunden		
Zwischentotal		
neu / nicht mehr verrechenbar		
anwendbarer Tarif		
Anzahl Stunden		
Zwischentotal		
neu / nicht mehr verrechenbar		
anwendbarer Tarif		
Anzahl Stunden		
Zwischentotal		
Errechnete Anpassung der Subvention		
	2002	

Anpassung auf Grund veränderter Teuerung/Lohnentwicklung

Teuerung (Vorgabe Stadt)

1%

Wachstum Lohn /Vorgabe Stadt)

2%

Basis Lohnkosten

Basis übrige Kosten

Veränderung auf Grund Teuerung

Veränderung auf Grund Lohnentwicklung

Errechnete Anpassung der Subvention

Zusatzsubvention Reorganisation

Total Subventionsanspruch

Subvention gemäss Budget / provisorischer Berechnung

Nachzahlung / Verrechnung